

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 23

Freitag, 26. März 2021

Seite: 109

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den  
Landkreis Landshut – Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder,  
Jugendlichen und junge Volljährige..... 110  
  
2.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe  
Bruckberg (BGS/WAS) vom 03.02.2015 ..... 110  
  
Nachruf Herr Ludwig Robl..... 111
- Mitteilungen anderer Dienststellen:  
..... Seite  
  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde  
Sparkassenbuch Konto Nr. 3418635261 ..... 111

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Landshut – Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige**

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Satz 4 bzw. des § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 wird amtlich festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz (= Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) im Landkreis Landshut den Wert 100 (heute 140,7) überschreitet.

Für die Schulen gilt damit die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Die Regelung gilt jeweils für die Dauer einer Kalenderwoche bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung.

Die Regelungen treten damit am Montag, den 29.03.2021 in Kraft und am Sonntag, den 04.04.2021 außer Kraft.

Landshut, den 26.03.2021

Gez.  
Fischer  
Regierungsamtsrat

(Nr. Infektionsschutz/ EQV vom 26.03.2021)

**2.Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
des Zweckverbandes  
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg  
(BGS/WAS)  
vom 03.02.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebühren-satzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg (BGS/WAS) vom 03.02.2015 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

**§6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:**

(1) Der Beitrag beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,03 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 7,68 € |

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen:

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,68 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 6,55 € |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Bruckberg, 23.03.2021  
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg

Gez.  
Rudolf Radlmeier  
1. Vorsitzender

(Nr. 20 –8630.1/2 vom 25.03.2021)

**NACHRU F**

Am 23. März 2021 verstarb  
**Herr Ludwig Robl**

Der Verstorbene war vom 03.03.1959 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand als Straßenwärter zunächst beim Landkreis Mallersdorf und nach der Gebietsreform beim Landkreis Landshut beschäftigt. Nach über 30-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Herr Robl am 31.07.1989 wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 24.03.2021  
Landratsamt Landshut

Peter Dreier  
Landrat

Katina Meyer  
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 24.03.2021)

**Kraftloserklärung  
einer verloren gegangenen  
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch      Konto Nr. 3418635261      Antragsteller  
Karl Josef Trummer

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 09.12.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.03.2021  
Sparkasse Landshut  
Geisler Gallwitz

(Sparkasse Landshut)

Landshut, den 26.03.2021  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat